Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Fernsprechstelle Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 282. **Mittwoch, 5. Dezember 1917, abends.** **70. Jahrg.**

Anzeigen 10% Kriegszuschl.

Das Riesaer Tageblatt **erscheint jeden Tag** abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. **Bezugspreis**, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,55 Mark, monatlich 85 Pf. **Anzeigen** für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. **Geschäftsstelle: Goethestraße 59.** Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Liste XII.

Gemäß der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. März 1917, betreffend Regelung des Handels mit Ersatzmitteln zum Verkehre im Königreich Sachsen, werden ferner folgende **Ersatzmittel vom Handel** innerhalb Sachsens **ausgeschlossen:**

Nr.	Ersatzmittel	Hersteller	Ort der Herstellung
443	Kriegsmischung Deutscher Tee	Sven Hedin-Tee-Handelsgesellschaft	Nürnberg
444	Vanillin-Aroma-Pulver	L. O. Kaspar Nachf. Inh. Otto Seifert	Leipzig-Pl.
445	Kaffee-Ersatz, lose	Anton Braunwarth in den Handel gebracht von Carl Friedr. Klemm Nachf.	Darmstadt Chemnitz (Sa.)
446	Rekordon Kronen-Backpulver	Gebr. Paul	Chemnitz (Sa.)
447	„Fruchta" Vanillin-Aroma	„Fruchta"-Nährmittelfabrik	Berlin NW. 35
448	Kuß-Backpulver	Kuß & Hollburg in den Handel gebracht von Rud. Raetzer	Stettin-Lastadien Leipzig
449	Backpulver „deutsche Köchin"	Nährmittelfabrik Möckern G.m.b.H.	Möckern
450	Backpulver Marke „Cesanot", Kriegsware	Chem. Fabrik Apotheker Fritz Neuhaus	Ottweiler, Bez. Trier
451	Deutscher Tee, Marke „Tesil" (früher Wintertee-Ersatz)	Winter & Co., G. m. b. H.	Hamburg u. Berlin
452	Inländischer Tee Nr. 261	Harald C. Graeve seit Juli 1917	Berlin
		Winter & Co., G. m. b. H. in den Handel gebracht von Kirschner & Kaufmann	Hamburg u. Berlin Hamburg
453	Rauchkräuter	Samuel Breslauer	Breslau
454	Wunder-Ersatz-Stärke „Deutscher Michel"	Nordischer Import, G. m. b. H. in den Handel gebracht von Hans Schreiber	Berlin Chemnitz
455	Mischsoda	Glyceringewinnungsanlage vereinigter Dresdner Seifenfabriken G. m. b. H.	Dresden-N.

Dresden, am 30. November 1917. 917c VI E. St. 17

Ministerium des Innern. 5838

Nachtrag

zur Ausführungsverordnung vom 8. Okt. 1915 zur Bundesratsverordnung über die **Errichtung von Preisprüfungsstellen** und die **Versorgungsregelung** vom 25. September 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 607).

Die Bestimmung zu § 6 erhält folgenden Zusatz:

Zuständige Behörde im Sinne von § 6 Absatz 2 Ziffer 3 der Bundesratsverordnung ist diejenige Behörde, die die Preisprüfungsstelle errichtet hat.

Dresden, den 3. Dezember 1917. 405 II B VI a

Ministerium des Innern. 5867

Bekanntmachung.

Die Ausfuhr von Pferden aus dem Pferdeaushebungsbezirke Riesa wird bis nach Beendigung der Pferdeaushebung untersagt.

Für kriegsunbrauchbare Pferde ist Ausnahmebewilligung bei der Kgl. Amtshauptmannschaft zu beantragen.

Zum **Pferdeaushebungsbezirke Riesa** gehören die Orte:

Bauda, Bobersen, Colmnitz, Forberge, Glaubitz, Sageritz und Langenberg, Gottewitz, Gröba, Grödel, Gröditz, Heyda, Jahnishausen, Kleintrebnitz, Koselitz, Kobeln, Lessa, Leutewitz, Lichtensee, Marksiedlitz, Mehltheuer, Mergendorf, Merzdorf, Moritz, Nauwalde, Nickritz, Nieska, Nünchritz, Oberreußen, Oelsitz, Pahrenz, Pausitz, Peritz, Pochra, Poppitz, Praußitz, Promnitz, Pulsen, Radewitz, Reppis, Riesa, Roda, Röderau, Schweinfurth, Spansberg, Streumen, Tiefenau, Weida, Wülknitz, Zeithain, Zschaiten.

Großenhain, am 3. Dezember 1917.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Donnerstag, den 6. Dezember 1917, vormittags 11 Uhr
wird im Sitzungssaale der unterzeichneten Amtshauptmannschaft

öffentliche Bezirksausschußsitzung

abgehalten.

Großenhain, am 4. Dezember 1917.

A. **Die Königliche Amtshauptmannschaft.**

Herr Gemeindevorstand **Müller** aus **Merzdorf** ist als stellv. Gutsvorsteher für den selbständigen Gutsbezirk Merzdorf in Pflicht genommen worden.

Großenhain, am 3. Dezember 1917.

3415 b E. **Die Königliche Amtshauptmannschaft.**

Brot- und Mehlversorgung.

In Abänderung von Abschnitt E Ziffer III der Bekanntmachung des Kommunalverbands Großenhain vom 2. August 1917 wird hiermit für den Bezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain einschließlich der revidierten Städte Großenhain und Riesa bestimmt, daß **Weizenbrote vom 10. Dezember 1917 ab nur noch in einem Gewicht von 420 gr** hergestellt werden dürfen.

Für 1 Weizenbrot im Gewicht von 420 gr ist **ein Streifen der 4 Pfund Brotkarte zu 7 Markenabschnitten** abzugeben.

Die Brotkarte wird deshalb in Zukunft an der entsprechenden Stelle mit dem Aufdruck „1 Pfund Einheitsbrot oder 420 gr Weizenbrot" versehen werden.

Mit Rücksicht darauf, daß der Druck der Brotkarten für die gegenwärtige, vom 3. Dezember bis 30. Dezember 1917 laufende Brotmarkenperiode beendet ist und diese Karten noch den Aufdruck **1 Pfund Einheitsbrot oder 350 gr Weizenbrot tragen,** wird nachgelassen, daß vom 10. dieses Monats ab **auf einen Streifen zu 7 Markenabschnitten der Brotkarten der laufenden Brotscheinreihe bereits 420 gr Weizenbrot** entnommen werden dürfen.

Der **Preis** für **ein Weizenbrot** zu **420 gr** wird auf **24 Pfg.** festgesetzt.

Zuwiderhandlungen gegen die vorliegende Bekanntmachung wird auf Grund von § 79 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 26. Juni 1917 mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

132 b I. Großenhain, am 4. Dezember 1917.

Der Kommunalverband Mittelsachsen für den Kommunalverband Großenhain.

Brotzulage für landwirtschaftliche Arbeiter betr.

Mit Rücksicht darauf, daß die **Feld-** und **Gartenarbeiten** nunmehr in der Hauptsache beendet sind, wird hiermit angeordnet, daß **alle Landwirte** und **landwirtschaftlichen Arbeiter** (auch **Gärtner** und **Gärtnereiarbeiter**) mit **Wirkung vom 10. dieses Monats ab** die **Brotzulage für Schwerarbeiter nicht mehr zu erhalten haben.**

Die in Frage kommenden Personen haben demnach nur noch Anspruch auf **wöchentlich 4 Pfund** Brot und auf die **4 wöchentliche Mehlzulage von je 100 gr.**

Großenhain, am 4. Dezember 1917.

278 a I. **Der Kommunalverband.**

Butter betr.

Auf die Zeit vom 10. Dezember darf bis auf weiteres auf die jeweilig giltigen Wochenabschnitte der Speisefettkarten 62½ Gramm Butter abgegeben werden.

Die des Zuschusses bedürfenden Sammelstellen haben bei Anmeldung des Butterbedarfes Formular B 7 hierauf Rücksicht zu nehmen.

Die Milchviehbesitzer dürfen auf den Kopf der von ihnen zu beköstigenden Personen das Doppelte, also 125 Gramm verwenden, alle übrige Butter ist von ihnen an die zuständige örtliche Buttersammelstelle abzuliefern.

Zuwiderhandlungen werden unnachsichtlich nach § 16 der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1916 bestraft.

Großenhain, am 4. Dezember 1917.

85 h IV. **Der Kommunalverband.**

Christbaumhandel.

Der **Verkauf von Christbäumen** innerhalb des Stadtbezirkes Riesa ist nur Waldbesitzern und solchen Personen gestattet, die sich über den rechtmäßigen Erwerb der Bäume schriftlich ausweisen können. Wer diesen Erfordernissen nicht entsprechen kann, hat eine Geldstrafe bis zu 20 M. oder im Unvermögensfalle entsprechende Haft, außerdem aber auch Beschlagnahme der zum Verkauf gestellten Christbäume zu gewärtigen. Diejenigen Händler, die ihren Wohnsitz in Riesa nicht haben, hier aber Christbäume feilbieten wollen, machen wir noch darauf aufmerksam, daß sie nach § 1 Ziffer 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1878 oder, dafern die Feilbietung im Wanderlagerbetriebe erfolgen soll, nach § 4 des erwähnten Gesetzes der Steuern vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterliegen und daß sie außerdem, wenn ein Wanderlagerbetrieb in Frage kommt, die in § 2 des Gesetzes vom 23. März 1880 festgesetzte Steuer an die hiesige Gemeindekasse im Voraus zu entrichten haben.

Zuwiderhandlungen werden nach § 16 des Gesetzes vom 1. Juli 1878 beziehungsweise § 5 des Gesetzes vom 23. März 1880 bestraft.

Der Rat der Stadt Riesa, am 3. Dezember 1917. F.

Wir geben hiermit bekannt, daß von uns in Pflicht genommen worden sind:
Herr Steuerkassenkontrolleur Richard Friedrich **Wohlrab**
hier als **Sparkassenbeamter für Kassen- und Kontrollgeschäfte** und
Herr Stadt- und Sparkassenkontrolleur Paul Franz **Necasek**
aus Nossen als **Steuerkassen-Kontrolleur.**

Der Rat der Stadt Riesa, am 5. Dezember 1917. Gßm.

Sparkasse der Stadt Riesa.

Rathaus. Fernruf Nr. 29.

Einlagenbestand: 15 Millionen Mark.

3½ Prozent. **Verzinsung der Einlagen vom Tage der Einzahlung ab bis zum Tage der Rückzahlung.**

Mündelsichere Kapitalanlage unter Garantie der mit ihrem gesamten Vermögen haftenden Stadtgemeinde.

Vermietung von Stahlschließfächern. — Einlösung von Zinsscheinen.
Aufbewahrung und Verwaltung sicherer Wertpapiere.

Sofortige Erledigung schriftlicher Aufträge. | Unbedingte Verschwiegenheit über alle Geschäftsvorkommnisse sowohl Behörden wie Privaten gegenüber.

Kassenstunden: Montags bis mit Freitags: 10—12 und 2—4 Uhr. Sonnabends: 10—2 Uhr.

Gemeindeverbands-Girokasse. Kostenlose Geldüberweisungen.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 5. Dezember 1917.

—* Nichtamtlicher Bericht über die gestern abend von 6 Uhr ab im Realprogymnasium abgehaltene **öffentliche Sitzung der Stadtverordneten.** Das Kollegium war vollzählig anwesend. Als Vertreter des Rates wohnten Herr Bürgermeister Dr. Scheider und Herr Stadtrat Dr. Fröde der Sitzung bei.

1. **Neuregelung der Gehaltsbezüge der städtischen Beamten und Angestellten.** Aus den einleitenden Darlegungen des Vorsitzenden ging hervor, daß den städtischen Beamten bereits im Dezember vorigen Jahres eine Teuerungszulage bewilligt worden ist. Die anhaltende Teuerung hat die Beamtenschaft genötigt, eine mehr grundlegende Aufbesserung ihrer Gehaltsbezüge herbeizuführen und sie haben sich zu diesem Zwecke im Mai dieses Jahres mit einer erneuten Bittschrift an die städtischen Kollegien gewandt. Der vom Rate und dem Stadtverordnetenkollegium zur Vorberatung der Angelegenheit eingesetzte besondere Ausschuß hat beschlossen, mit Wirkung vom 1. Juli 1917 ab einen neuen Besoldungsplan einzuführen, und zwar auch für die im Heeresdienst stehenden Beamten. Den sonstigen in dem Besoldungsplan nicht aufgeführten Dienststelleninhabern solle ebenfalls eine Gehaltserhöhung gewährt werden. Ferner sollen an sämtliche städtischen Beamten, Lehrer und Angestellten, mit Ausnahme der Rats- und Hilfsschreiber und der für die Kriegsdauer angenommen Hilfskräfte und Hilfsschutzleute, allgemeine und besondere Kriegszulagen nach den staatlichen Grundsätzen bezahlt werden; hiervon sollen jedoch auch die zum Heeresdienst Eingezogenen ausgenommen sein. Den städtischen Arbeitern soll eine Lohnzulage von stündlich 5 Pfg., bezw. 6 Pfg. für den Vorarbeiter, zuteil werden, und zwar von der auf die Annahme folgenden Lohnzahlung an. Die erforderlichen Aufwendungen sollen, soweit sie Gehaltserhöhungen betreffen, auf den allgemeinen Haushalt der Stadtkasse übernommen, soweit die Teuerungszulagen in Frage kommen, auf Kriegsaufwand übernommen werden.

Die

neue Gehaltsstaffel

gestaltet sich wie folgt:

Kassen- und Kanzleibeamte:

1. Stadtkämmerer: Anfangsgehalt 3300 Mk. (bisher 3000 Mk.), Endgehalt 4800 Mk. (bisher 4200 Mk.).
2. Stadt-, Sparkassen-, Steuerkassenkassierer und zwei Ratssekretäre: Anfangsgehalt 2600 Mk. (2400), Endgehalt 4500 Mk. (4000).
3. Stadt-, Sparkassen-, Steuerkassen-Kontrolleure, 5 Registratoren, Buchhalter des Gas- und Wasserwerks: Anfangsgehalt 2000 Mk. (1800), Endgehalt 3400 Mk. (3000).
4. Stadtkassen-Buchhalter, 5 Expedienten: Anfangsgehalt 1600 Mk. (1450), Endgehalt 2800 Mk. (2400).
5. Hilfsexpedienten: Anfangsgehalt 1100 Mk. (1000), Endgehalt 1400 Mk. (1300).
6. Ratsschreiber: Anfangsgehalt 580 bis 720 Mk., Endgehalt 1080 Mk. (960).

Es folgen sodann die Polizei- und Vollstreckungsbeamten, Ratsboten.

SLUB Wir führen Wissen.